

Amtliche Mitteilungen

Datum 6. Mai 2024

Nr. 32/2024

Inhalt:

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt

der
Universität Siegen

Vom 1. Mai 2024**

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für das
Masterstudium
im Lehramt

der
Universität Siegen**

Vom 1. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 34/2013), die zuletzt durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 8. Februar 2018 (Amtliche Mitteilung 5/2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Praxissemester

Die für alle Schulformen und Fächer verbindlichen Regelungen zum Praxissemester sind der Ordnung für das Praxissemester in den Studiengängen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen, Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs an der Universität Siegen vom 12. April 2022 (Amtliche Mitteilung 19/2022) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.“

2. § 6a wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) Absatz 11 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 29. April 2024 Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 29. April 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 1. Mai 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)